

Verband der Handelsauskunfteien e.V. Postfach 101553 41415 Neuss

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z.Hd. Frau Petra Milde Referat I B 4 / I B 6 Mohrenstraße 37 10117 Berlin Verband der Handelsauskunfteien e. V. Geschäftsführung

Hellersbergstr. 14 41460 Neuss

Telefon 02131.109-4101 Telefax 02131.109-217 Abteilung RA Unser Zeichen Rie/

t.riemann@handelsauskunfteien.de www.handelsauskunfteien.de

12. August 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Sehr geehrte Frau Milde,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat vor kurzem den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vorgelegt. Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Verband der Handelsauskunfteien (VdH) vertritt die Interessen der großen deutschen Wirtschaftsauskunfteien. Zu den Mitgliedern zählen die Unternehmen Bisnode, Bürgel, Creditreform, IHD, InfoScore und SCHUFA. Zu den Aufgaben des VdH gehört es, Gesetzgebungsverfahren zu begleiten, die die Tätigkeitsfelder unserer Mitglieder berühren. Die in der Organisation zusammengeschlossenen Unternehmen betreiben die größten Wirtschaftsdatenbanken mit Informationen über Unternehmen sowie Verbraucher in Deutschland und erteilen ihren Kunden weltweit Bonitäts- und Bilanzauskünfte in zweistelliger Millionenzahl. Unsere Mitglieder unterliegen bereits jetzt durchgängig der Meldepflicht bei den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden. Die 16 Aufsichtsbehörden der Länder für den nicht-öffentlichen Bereich haben sich unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im sog. Düsseldorfer Kreis zusammengeschlossen. Dieser wiederum unterhält eigens eine Arbeitsgruppe "Auskunfteien". Die durch uns vertretenen Mitglieder unterliegen daher bereits jetzt schon einer intensiven Kontrolle – einerseits durch die örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz, anderseits für Grundsatzfragen durch den Düsseldorfer Kreis auf Bundesebene.

Die geplante Einführung eines Klagerechts für Verbände im Bereich datenschutzrechtlicher Verstöße begegnet aus unserer Sicht erheblichen rechtlichen Bedenken. Im Einzelnen sind dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

#### 1. Fehlende Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung

Zunächst ist festzustellen, dass es an der Notwendigkeit fehlt, eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen. Verbraucher, die sich einem (tatsächlichen oder vermeintlichen) Datenschutzverstoß ausgesetzt sehen, haben mehrere Möglichkeiten, gegen einen solchen Verstoß vorzugehen. Zum einen ist es für sie problemlos möglich, sich an die jeweilige Landesdatenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die Datenschutzaufsichtsbehörden verfolgen jeden Datenschutzverstoß, der ihnen gemeldet wird. Nach dem für sie geltenden Amtsermittlungsgrundsatz klären sie den ihnen unterbreiteten Sachverhalt auf und stellen abschließend fest, ob ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt oder nicht.

Stellt die Datenschutzaufsichtsbehörde fest, dass ein Datenschutzverstoß vorliegt, so verpflichtet sie die verantwortliche Stelle, die widerrechtlich gespeicherten Daten zu löschen und diese Daten nicht mehr zu verwenden. Dem Anliegen der Verbraucher wird dementsprechend in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zum anderen hat der betroffene Verbraucher die Möglichkeit, einen Datenschutzverstoß bei den staatlichen Ermittlungsbehörden anzuzeigen und auf diese Weise die Verfolgung derartiger Verstöße in die Wege zu leiten. Das BDSG enthält eine Vielzahl von Regelungen, die datenschutzrechtliche Handlungen oder Unterlassungen als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten unter Strafe stellen. Dies führt dazu, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft im Falle des Hinweises eines Verbrauchers auf datenschutzrechtliche Verstöße derartige Fälle untersuchen und mit entsprechenden Konsequenzen belegen.

Der Verbraucher steht datenschutzrechtlichen Verstößen – wie es der Gesetzesentwurf suggeriert – demnach nicht "schutzlos" gegenüber, sondern kann sich mit Hilfe der Datenschutzaufsichts- und Ermittlungsbehörden gegen derartige Handlungen wehren und – selbst wenn er nicht betroffen ist – ein Vorgehen gegen datenschutzrechtliche Verstöße durch entsprechende Hinweise an die genannten Behörden initiieren.

Darüber hinaus stehen dem Verbraucher nicht nur die aufgezeigten öffentlich-rechtlichen Mittel zur Verfügung, sondern er kann – alternativ oder kumulativ - etwaige Ansprüche, die aus Datenschutzverstößen resultieren, auch unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Liegt ein datenschutzrechtlicher Verstoß vor, so hat der Betroffene die Möglichkeit, seine Ansprüche nach den Vorschriften des BDSG, und/oder § 1004 BGB verfolgen. Auch insoweit stehen dem Verbraucher mithin ausreichende Rechtsinstrumente zur Verfügung, um seine Rechte gegenüber dem Verletzer geltend zu machen.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorhandenen großen Datenmengen und der immer zahlreicheren Möglichkeiten, personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu nutzen, Datenschutzverstöße zu erheblichen Persönlich-

keitsrechtsverletzungen bei betroffenen Verbrauchern führen können. Infolgedessen soll durch das geplante Gesetz der Schutz von Verbrauchern gegen unzulässige Datenschutzverarbeitungen verbessert werden. Bemerkenswerterweise wird unter Ziffer A.V.4. der Begründung dann jedoch ausdrücklich festgestellt, dass verlässliche Angaben über das Vorhandensein unzulässiger Geschäftspraktiken im vorbeschriebenen Sinne nicht zu erhalten seien. Das bedeutet, dass hier ein Gesetzesvorschlag vorliegt, für dessen Bedarf es – wie der Gesetzgeber selbst einräumt - keine Anhaltspunkte gibt.

Eine Notwendigkeit, zusätzlich zu den voraufgeführten rechtlichen Möglichkeiten ein Verbandsklagerecht speziell für Datenschutzverstöße einzuführen, ist demgemäß nicht erkennbar.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt, der ausschließlich unsere Mitglieder betrifft: Das beabsichtigte Gesetzgebungsvorhaben zielt ausweislich der Begründung auf Unternehmen ab, die eine rechtsgeschäftliche Beziehung zu dem betroffenen Verbraucher haben. Bei Auskunfteien ist dies jedoch gerade nicht der Fall; sie bieten keine Leistung im Sinne des Gesetzentwurfs an. Folgerichtig wären unsere Mitglieder daher von der geplanten Regelung auszunehmen.

### 2. Nebeneinander von aufsichtsrechtlichen und verbandsklagerechtlichen Verfolgungen

Wie vorstehend dargestellt besteht bereits ein funktionierendes Rechtssystem im Hinblick auf die Verfolgung datenschutzrechtlicher Verstöße. Verbraucher können sich gegen derartige Verstöße ausreichend zur Wehr setzen. Ein Bedürfnis der Erweiterung des Verbandsklagerechts besteht insbesondere deshalb nicht, weil für den Bereich des Datenschutzrechts neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht eine Sonderaufsicht für den Datenschutz besteht, die ihre Aufgaben entgegen des in der Gesetzesbegründung vermittelten Eindrucks im Bereich der Auskunfteien nicht nur anlassbezogen, sondern institutionalisiert wahrnimmt. Einzelheiten sind in den Tätigkeitsberichten der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder nachzulesen.

Durch das vorgesehene Verbandsklagerecht besteht daher die Gefahr, dass es durch eine unterschiedliche Rechtsanwendung der dann klagebefugten Verbraucherschutzverbände einerseits und den weiterhin zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden anderseits zu Widersprüchen und damit Rechtsunsicherheiten für unsere Mitglieder kommt. Um derartige Folgen zu vermeiden, sollte insoweit eine Präklusion vorgesehen werden. Nimmt sich demgemäß die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eines behaupteten Datenschutzverstoßes an, so müsste das zusätzliche Vorgehen eines Verbraucherschutzverbandes gegen den gleichen Verstoß nach dem UKlaG ausgeschlossen sein. Erhebt umgekehrt dagegen zunächst ein nach dem UKlaG autorisierter Verband eine Unterlassungsklage wegen eines Datenschutzverstoßes, dürfte ein Einschreiten der Datenschutzaufsichtsbehörde nicht mehr zulässig sein.

Überdies besteht durch die Ausdehnung des UKlaG auch auf den Bereich des Datenschutzes das erhebliche Risiko, dass bei Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes zukünftig nicht etwa die wünschenswerte Bekämpfung von Datenschutzverstößen im Vordergrund steht, sondern vielmehr unseriöse "Abmahnvereine" den Datenschutz lediglich als weiteres Betätigungsfeld nutzen.

### 3. Beseitigungsanspruch

Als außerordentlich problematisch erscheint uns zudem der nunmehr erstmalig vorgesehene Beseitigungsanspruch, der systemwidrig und dem UKlaG fremd ist. Während die mit dem Gesetz bisher geltend gemachten Unterlassungsansprüche ausschließlich auf die Zukunft gerichtet sind, greift der Beseitigungsanspruch Sachverhalte aus der Vergangenheit auf. Die Folgen daraus sind für die Unternehmen unabsehbar und werfen eine Vielzahl durch das Gesetz nicht geklärter Fragen auf. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit kann den Unternehmen jedoch nicht zugemutet werden.

## 4. Datenschutzrecht ist kein Verbraucherschutzrecht

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird lediglich behauptet, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch verbraucherschützenden Charakter hätten. Eine Begründung für diese Behauptung fehlt jedoch.

Tatsächlich haben Daten- und Verbraucherschutz unterschiedliche Zielrichtungen. Dies beginnt bereits damit, dass der Datenschutz sich auf die einzelne Person – unabhängig von deren jeweiliger Funktion – bezieht, während der Verbraucherschutz in rechtlicher Hinsicht die Einzelperson ausschließlich in ihrer Eigenschaft/Funktion als Verbraucher sieht. Das bedeutet, dass auch Nicht-Verbraucher datenschutzrechtliche Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen können und umgekehrt Verbraucher nicht in jeder Beziehung dem Datenschutzregime unterworfen sind. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen somit dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bei Verbraucherschutzgesetzen bildet dagegen der Verbraucherschutz den eigentlichen Zweck des jeweiligen Gesetzes.

#### 5. Europarechtliche Bedenken

Nach Art. 76 Abs. 1 der geplanten EU-Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung der EU-Kommission heißt es, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände das Recht haben, die Datenschutzrechte Betroffener in deren Namen wahrzunehmen. Das im Entwurf des BMJV vorgesehene Verbandsklagerecht im Bereich des Datenschutzes geht über dieses Recht jedoch weit hinaus. Die vorgesehene direkte und von der Einzelperson unabhängige Geltendmachung von derartigen Rechten steht damit bereits nicht mehr im Einklang mit der von der Europäischen Union angestrebten Vollharmonisierung des Datenschutzrechts durch die zukünftige Datenschutz-Grundverordnung. Das bedeutet, dass das hier in Rede stehende Gesetz bereits mit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung wieder geändert werden müsste, da die europäische Datenschutzver-

ordnung ein derartiges Verbandsklagerecht – wie es mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr eingeführt werden soll – für den Bereich des Datenschutzes gerade nicht vorsieht.

# 6. Art. 1 Abs. 1 - Änderung "Schriftform" in "Textform"

In § 309 Nr. 13 BGB soll das die bisherige Schriftform durch die weniger strenge Textform ersetzt werden, was aus Sicht unserer Mitglieder sinnvoll ist. Nicht berücksichtigt ist dabei allerdings, dass die datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 4a Abs. 1 BDSG grundsätzlich auch Schriftform erfordert. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung im Bereich der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Regelungen zum Datenschutzrecht sollte § 4a Abs. 1 BDSG ebenfalls dahingehend geändert werden, dass an Stelle der Schriftform die Textform tritt.

## Zusammenfassung

Für das im Entwurf vorliegende Gesetz besteht weder ein Handlungsbedarf noch eine gesetzgeberische "Lücke", die geschlossen werden müsste. Das vorgesehene Verbandsklagerecht wäre vielmehr systemwidrig, ohne dass es zugleich zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

L

Verband der Handelsauskunfteien e.V.

Dr. Thomas Riemann

Rechtsanwalt Geschäftsführer